



Die **OEKOGENO**

Satzung der Genossenschaft

23.06.2018

Inhalt

S. 3	I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens
§ 1	Firma und Sitz
§ 2	Zweck und Gegenstand
	II. Mitgliedschaft
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft
S. 4	§ 5 Kündigung
§ 6	Übertragung des Geschäftsguthabens
§ 7	Ausscheiden durch Tod
§ 8	Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
§ 9	Ausschluss
S. 5	§ 10 Auseinandersetzung
	III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 11	Rechte der Mitglieder
S. 6	§ 12 Pflichten der Mitglieder
	IV. Organe der Genossenschaft
§ 13	Organe der Genossenschaft
	A. Der Vorstand
§ 14	Geschäftsführung
§ 15	Vertretung
§ 16	Zusammensetzung und Dienstverhältnis
S. 7	§ 17 Willensbildung
§ 18	Aufgaben und Pflichten des Vorstands
§ 19	Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats
S. 8	§ 20 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
§ 21	Berichterstattung gegenüber dem Beirat
	B. Der Aufsichtsrat
§ 22	Aufgaben und Pflichten
S. 9	§ 23 Zustimmungspflichtige Geschäfte
§ 24	Zusammensetzung und Wahl
S. 10	§ 25 Konstituierung und Beschlussfassung

C. Die Generalversammlung

§ 26	Ausübung der Mitgliedsrechte
§ 27	Zusammensetzung und Stimmrecht
S. 11	§ 28 Frist und Tagungsort
§ 29	Einberufung und Tagungsordnung
§ 30	Versammlungsleitung
§ 31	Gegenstände der Beschlussfassung
S. 12	§ 32 Mehrheitserfordernisse
§ 33	Entlastung
§ 34	Abstimmungen und Wahlen
§ 35	Auskunftsrecht
S. 13	§ 36 Versammlungsniederschrift
§ 37	Teilnahme der Verbände
	D. Der Beirat
§ 38	Aufgaben
§ 39	Bedingungen
S. 14	§ 40 Vertraulichkeit
§ 41	Ehrenamt
§ 42	Zusammensetzung
§ 43	Willensbildung
	V. Eigenkapital und Haftsumme
§ 44	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
§ 45	Gesetzliche Rücklagen
S. 15	§ 46 Andere Ergebnisrücklagen
§ 47	Nachschusspflicht
	VI. Rechnungswesen
§ 48	Geschäftsjahr
§ 49	Jahresabschluss und Lagebericht
§ 50	Verwendung des Jahresüberschusses
§ 51	Deckung eines Jahresfehlbetrages

VII. Auflösung und Liquidation

S. 16	§ 52 Die Auflösung der Genossenschaft
	VIII. Bekanntmachungen
§ 53	Bekanntmachungen

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens**§ 1****Firma und Sitz**

- Die Firma der Genossenschaft lautet: **OEKOGENO** eingetragene Genossenschaft (**OEKOGENO eG**).
- Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2**Zweck und Gegenstand**

- Zweck des Unternehmens:
 - Zweck der Genossenschaft ist die Förderung und Zusammenarbeit der Mitglieder auf ökologischem, sozial-politischem und kulturellem Gebiet.
 - Dem Aufbau und der Förderung alternativer Formen des Wirtschaftens, insbesondere durch die Förderung von Betrieben und Projekten auf dem Gebiet der Selbstverwaltung, des Genossenschaftswesens, der Ökologie und des Friedens, wird zur Erreichung des Gesellschaftszweckes besondere Bedeutung beigemessen.
- Gegenstand des Unternehmens:
 - Die Beratung auf allen Gebieten des Paragraphen 2 Absatz 1.
 - Die Planung, Projektierung, Realisierung und die Betriebsführung regenerativer Energieprojekte.
 - Die Planung, Projektierung, Realisierung und die Betriebsführung inklusiver, generationenübergreifender und / oder in anderen Aspekten sozial innovativer Wohnprojekte.
 - Vorhaben zur Förderung einer nachhaltigen und ökologisch orientierten Landwirtschaft sowie die Planung, Projektierung, Realisierung und die Betriebsführung entsprechender Projekte.
 - Die Emission und der Vertrieb eigener ökologischer / sozialer / emanzipatorischer Finanzprodukte.
 - Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen an ihre Mitglieder ausgeben. Sie kann ihren Mitgliedern Genussrechte, die keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten, gewähren.

- Die Beteiligung im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG an Unternehmen oder Projekten mit ökologischer / sozialer / emanzipatorischer Ausrichtung und die Übernahme von Dienstleistungen bei der Planung, Projektierung und Realisierung entsprechender Projekte.
- Tätigkeiten zur Förderung und/oder Unterstützung sozialen und ökologischen Wirtschaftens.

II. Mitgliedschaft**§ 3****Erwerb der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - natürliche Personen,
 - Personengesellschaften,
 - juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - eine von dem bzw. der Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) entsprechen muss,
 - Zulassung durch den Vorstand.
 - Vollständige Einzahlung mindestens eines Geschäftsanteils gemäß Paragraph 44, Absatz 2.
- Dem Bewerber wird vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt. Es reicht aus, dass die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
- Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (Paragraph 18 Absatz. 2 Buchstabe d) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung (Paragraph 5),
- Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (Paragraph 6),
- Tod (Paragraph 7),
- Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft (Paragraph 8),
- Ausschluss (Paragraph 9).

§ 5

Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
3. Die Frist zur Kündigung nach Absatz 1 und 2 beträgt zwei Jahre zum Ende eines Geschäftsjahres und muss dem Vorstand schriftlich und mit eigener Unterschrift zugehen.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber / die Erwerberin bereits Mitglied ist oder dadurch Mitglied wird.
2. Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht durch die Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist. Die Voraussetzungen des Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf die Erbin bzw. den Erben über. Die Mitgliedschaft wird durch die Erbin bzw. den Erben fortgesetzt. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Der Erbe / die Erbin hat das Recht unter Einhaltung des Paragraph 5 zu kündigen.

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt das Auflösen oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft fort und kann unter Einhaltung des Paragraph 5 die Mitgliedschaft kündigen.

§ 9

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt (Paragraph 12),
 - b) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - c) wenn sein dauernder Aufenthalt über sechs Monate hinweg unbekannt ist und es insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt,
 - d) wenn es entmündigt worden ist,
 - e) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - f) wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.
3. Vor der Beschlussfassung ist der bzw. dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihr bzw. ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.

4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist der bzw. dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.
6. Die bzw. der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von vier Wochen seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
7. Es bleibt der bzw. dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Auseinandersetzung

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (Paragraph 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche an die Rücklagen oder das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.
3. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren des Mitglieds. Die

Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monate seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des GenG und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
 - a) an der Generalversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben,
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung in Textform einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des fünfhundertsten Teils der Mitglieder,
 - c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des fünfzigsten Teils der Mitglieder und sie sind in Textform einzureichen,
 - d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und, soweit gesetzlich erforderlich, des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen oder diese am Sitz der Genossenschaft einzusehen,
 - e) die Niederschrift über die Generalversammlung und das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung einzusehen,
 - f) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (Paragraph 35),
 - g) die Mitgliederliste einzusehen.

2. Mitglieder der Genossenschaft können Regionalgruppen bilden, um für die Genossenschaft und ihre Ziele zu werben. Es kann eine Kostenerstattung beantragt werden. Über die Höhe beschließt der Vorstand.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des GenG und dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die fristgemäßen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß Paragraph 44 der Satzung zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift oder seiner E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen; bei Unternehmungen gilt dies entsprechend für Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse, des Sitzes und der Geschäftsanschrift.

IV. Organe der Genossenschaft

§ 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung
- D. Der Beirat

A. Der Vorstand

§ 14

Geschäftsführung

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des GenG, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung ist im internen Bereich der Homepage für die Mitglieder öffentlich zu machen.

3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des Paragraphen 15 dieser Satzung.

§ 15

Vertretung

1. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
2. Die Vorstandsmitglieder sind vom Verbot des Selbstkontrahierens nach den Beschränkungen des Paragraph 181 Alt. II BGB befreit. Sie können im Namen der Genossenschaft als Vertreter / Vertreterin eines Dritten Rechtsgeschäfte abschließen.
3. Die Vorschriften über Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die gemäß Paragraph 18 Absatz 2 a dieser Satzung zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 16

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt. Der Aufsichtsrat kann eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden oder Sprecherin bzw. Sprecher des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzen.
3. Der Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, kann namens der Genossenschaft schriftliche Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern abschließen.
4. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsverträgen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
5. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

6. Der Aufsichtsrat ist befugt, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.
7. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 17

Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren und von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
4. Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 18

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin bzw. eines Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheim-

nisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie, auch nach ihrem Ausscheiden, Stillschweigen zu bewahren.

2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des GenG zu führen,
 - e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen,
 - f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht soweit gesetzlich erforderlich aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und ggf. nach Prüfung gemäß Paragraph 53 GenG sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
 - g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen.
3. Der Vorstand hat die Regelungen und den aktuellen Beschluss der Generalversammlung zum §49 GenG zu beachten.

§ 19

Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Vorstand ist verpflichtet, bei den Sitzungen des Aufsichtsrats vertreten zu sein, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die

Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen ist. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 20

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

1. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten. Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
2. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
3. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Billigung des Aufsichtsrates reicht nicht aus.

§ 21

Berichterstattung gegenüber dem Beirat

Der Vorstand hat den Beirat bei wichtigem Anlass über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft unter Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze unverzüglich zu unterrichten.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22

Aufgaben und Pflichten

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht soweit gesetzlich erforderlich und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
3. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
4. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern im internen Bereich der Homepage öffentlich zu machen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Bare Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Paragraph 23 Absatz 1 i dieser Satzung. Darüber

hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

7. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder dauernd deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sein. Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Generalversammlung eines seiner Mitglieder zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes bestellen, wenn dieses vor Ablauf des Aufhebens seiner Organstellung aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Entlastung an keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats ausüben.
9. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, die die Generalversammlung beschließt.
10. Der Aufsichtsrat berät und beschließt über den Widerspruch über die Aufnahme/den Ausschluss von Mitgliedern des Beirats gemäß Paragraph 42 dieser Satzung.

§ 23

Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung,
 - b) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen,
 - c) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 1 Prozent des Eigenkapitals,

- d) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Generalversammlung,
 - e) die Bildung der erforderlichen Rücklagen und die Verwendung der Rücklagen gemäß Paragraph 46 dieser Satzung,
 - f) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen,
 - g) die Erteilung von Prokura,
 - h) die Festsetzung von Pauschalerstattungen barer Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Paragraph 22 Absatz 7 dieser Satzung,
 - i) die Richtlinien der allgemeinen Geschäftspolitik, insbesondere über die Grundsätze für die Anlage von Geldern sowie die Grundsätze für die Aufnahme von Geldern und die Einräumung von Sicherheiten hierfür, sowie die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen, Gewährung und Ausgestaltung von Genussrechten,
 - j) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von Paragraph 2 Absatz 2 der Satzung, sofern nicht die Generalversammlung nach Paragraph 31 Ziff. 14 zuständig ist,
 - k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen,
 - l) die Festsetzung von Pauschalerstattungen barer Auslagen und darüber hinausgehender Vergütungen an Mitglieder des Beirats gemäß Paragraph 39 Absatz 5 dieser Satzung.
2. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat soll möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Person sein.
2. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Über die vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen ist getrennt abzustimmen. Im Übrigen gilt Paragraph 34 dieser Satzung. Die bzw. der Gewählte hat gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt.

4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
5. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt.

§ 25

Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter einberufen. Wird im Anschluss an die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder nicht alsbald eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt, so werden die Aufsichtsratsitzungen bis auf Weiteres durch das dienstälteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßig oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; Paragraph 34 gilt sinngemäß.
3. Eine Beschlussfassung kann in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

4. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat die bzw. der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller und Antragstellerinnen unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

C. Die Generalversammlung

§ 26

Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von den Mitgliedern in der Generalversammlung ausgeübt.

§ 27

Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Genossenschaft.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mehrstimmrechte sind ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter / Keine Bevollmächtigte darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter vertreten.
4. Mitglieder, welche an einem zu beratenden Gegenstand unmittelbar beteiligt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts über diesen Gegenstand ausgeschlossen; sie sind jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 28

Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden (Paragraph 11 Absatz 1 c).
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Paragraph 23 Absatz 1 d dieser Satzung einen anderen Tagungsort festlegen. Vorstand und Aufsichtsrat sollen dafür Sorge tragen, dass bei der Wahl des Ortes der Generalversammlungen die regionale Verteilung der Mitglieder berücksichtigt wird.

§ 29

Einberufung und Tagungsordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Generalversammlung wird durch einmalige öffentliche Bekanntmachung in dem in Paragraph 53 bezeichneten Blatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bereits bei der Einberufung muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
3. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft.
4. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig gemäß Absatz 1 bekanntgemacht worden sind, dass mindestens eine Woche zwischen der Bekanntmachung und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
5. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

§ 30

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem Mitglied oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Die bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung ernannt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzählerinnen und -zähler.

§ 31

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im GenG und dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

1. Änderung der Satzung,
2. Auflösung der Genossenschaft,
3. Änderung der Rechtsform,
4. Verschmelzung der Genossenschaft,
5. Austritt aus den genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
6. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
7. Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung
8. Verwendung der weiteren Ergebnissrücklagen
9. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
10. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von Paragraph 22 Absatz 7 dieser Satzung,
11. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats,
12. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
13. Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
14. Festsetzung der Beschränkung bei Kreditgewährung gemäß Paragraph 49 GenG (vergl. Paragraph 18, Absatz 3 dieser Satzung),

15. Zustimmung zur Wahlordnung,
16. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
17. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes.

§ 32

Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Genossenschaft,
 - c) Verschmelzung der Genossenschaft,
 - d) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - e) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - f) Änderung der Rechtsform unter Beachtung des Paragraphen 262 Absatz 1 Umwandlungsgesetz.
3. Über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes verlesen worden ist und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dem zustimmen. Das Gutachten ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen.

§ 33

Entlastung

1. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 34

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der

Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

2. Wahlen werden mit Handzeichen oder Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jede zu wählende Kandidatin bzw. jeden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden (unter Beachtung von Paragraph 27, Absatz 3).
4. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die bzw. der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, denen sie bzw. er ihre bzw. seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
5. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält keine Kandidatin bzw. kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten. In diesem Falle ist die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der die meisten Stimmen erhält.
6. Die bzw. der Gewählte hat der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt.

§ 35

Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitglieds oder dessen Einkommen betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 36

Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren (Paragraph 47 GenG).
2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.
3. Wird eine Änderung dieser Satzung beschlossen, die einen der in Paragraph 16 Absatz 2 Ziff. 2 bis 5, 9 bis 11 und Absatz 3 GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.

4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren und jedem Mitglied ist die Einsicht zu gestatten. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 37

Teilnahme der Verbände

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.

D. Der Beirat

§ 38

Aufgaben

Das Gremium soll den Vorstand der Genossenschaft und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften beratend unterstützen, hinsichtlich:

- a) der Entwicklung des Leitbildes, der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien zur Bewertung des Fördererfolgs der Genossenschaft,
- b) der Entwicklung von Produkten und Projekten und bezüglich der Förderungswürdigkeit von Vorhaben und Beteiligungen,
- c) der Prüfung konkreter Projektanfragen.

§ 39

Bedingungen

1. Mitglieder des Beirates müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
2. Der Beirat erhält vom Vorstand die für seine Arbeit notwendigen Informationen und Unterlagen.
3. Der Beirat ist ein überregionales Gremium und organisiert seine Arbeit unabhängig. Sekretariat und/oder Vorstand nehmen lediglich Koordinierungsaufgaben wahr.
4. Der Beirat ist gegenüber der Generalversammlung berichtspflichtig.
5. Der Beirat erhält eine Auslagenentschädigung.

§ 40

Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Beirats haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Informationen wie schützenswerte Daten zur Genossenschaft sowie die der Mitglieder und Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Beirat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat.

§ 41

Ehrenamt

Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Bare Auslagen können ersetzt werden. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat (Paragraf 23 Absatz 1 I).

§ 42

Zusammensetzung

1. Der Beirat setzt sich aus fachkundigen Mitgliedern zusammen. Interessenten können über die Generalversammlung, den Aufsichtsrat oder den Vorstand ihr Interesse zur Mitarbeit bekunden. Der Beirat sollte mindestens drei und maximal neun Mitglieder umfassen. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Erstzusammensetzung unter Berücksichtigung regionaler Aspekte. Anschließend kooptiert sich der Beirat selbst.
2. Aus wichtigem Grund kann der Beirat ein Beiratsmitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen. Dem Ausschluss müssen Vorstand und Aufsichtsrat zustimmen.
3. Der Aufsichtsrat hat gemäß Paragraf 22 Absatz 11 dieser Satzung das Recht, der Aufnahme/ dem Ausschluss von Mitgliedern des Beirats zu widersprechen.

§ 43

Willensbildung

1. Entscheidungen des Beirates bedürfen der Beschlussfassung und der Protokollierung. Bei Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit. Bei strittigen Entscheidungen sollte im Vorfeld der Vorstand / der/die Geschäftsführer/in in die Erörterung miteinbezogen werden.

2. Die regelmäßige Beiratssitzung findet in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der ordentlichen Generalversammlung statt. Weitere Beiratssitzungen können im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen werden.

V. Eigenkapital und Haftsumme

§ 44

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 33,71 Euro.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit einem Anteil zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründender Pflichtanteil) der sofort einzuzahlen ist.
3. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Ab einer Beteiligung von 1.000 Geschäftsanteilen ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
4. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden, gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
5. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt Paragraf 10.

§ 45

Gesetzliche Rücklagen

1. Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet.
2. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

3. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 10 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht. Die gesetzliche Rücklage ist bei Aufstellung der Bilanz zu bilden.
4. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen beschließt die Generalversammlung.

§ 46

Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage werden andere Ergebnisrücklagen gebildet, denen jährlich mindestens 20 Prozent, höchstens 40 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (Paragraf 23 Absatz 1 Buchstabe e dieser Satzung).

§ 47

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht für die Mitglieder besteht nicht.

VI. Rechnungswesen

§ 48

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 49

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht soweit gesetzlich erforderlich für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht soweit gesetzlich erforderlich unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses

vorzulegen. Der Jahresabschluss kann von der Generalversammlung festgestellt werden, nachdem er vom Aufsichtsrat geprüft wurde, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfung vom Prüfungsverband erfolgt ist.

3. Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten (Paragraf 22 Absatz 3 dieser Satzung).
5. Der Generalversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 50

Gewinnverwendung

1. Geschäftsguthaben werden nicht verzinst.
2. Über die Verwendung eines Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung.

§ 51

Verlustdeckung

1. Über die Deckung eines Bilanzverlustes beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzlichen Rücklagen oder durch Abschreibung der Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Verlusten herangezogen, so wird der von dem einzelnen Mitglied zu tragende Verlustanteil nicht nach den vorhandene Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichteinzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

§ 52

Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt
 - a) durch Beschluss der Generalversammlung (Paragraf 31 Absatz 2 dieser Satzung),
 - b) in den Fällen der Paragraphen 80 und 81 des GenG.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

§ 53

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Internet unter der Adresse der Genossenschaft veröffentlicht. Die Einladung zur Generalversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „taz.die tageszeitung“. Die offenkundigspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Beschlossen auf der Generalversammlung
am 23.06.2018 in Frankfurt am Main

OEKOGENO eG

OEKOGENO eG

Wilhelmstraße 8
79098 Freiburg

Tel. 0761 – 38 38 85-0
Fax 0761 – 38 38 85-51

info@oekogeno.de
www.oekogeno.de